

Covid-19/8 – Information vom 5. Mai 2020

Auch Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV) sowie Repetierende ohne Lehrvertrag sollen 2020 ihr Qualifikationsverfahren absolvieren können

Geht an

- Kantone (Berufsbildungsämter)

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 beschlossen, dass aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus pro Beruf eine schweizweit durchführbare Variante für die praktische Arbeit gewählt wird. Dadurch erfolgen die praktischen Arbeiten im Qualifikationsverfahren 2020 nach drei unterschiedlichen Varianten. Bei Variante 1 und Variante 2 werden Praktische Arbeiten durchgeführt. Bei der Variante 3 erfolgt keine Praktische Arbeit und die Bewertung erfolgt durch den Verantwortlichen im Lehrbetrieb.

Problemstellung

Variante 3 sieht die Bewertung durch Anbieter der beruflichen Praxis vor. Diese Variante stellt Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges sowie Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag jedoch vor Herausforderungen. Diese schweizweit rund 1000 bis 1500 Erwachsenen erreichen, wenn sie der Variante 3 unterliegen, nur mit Unterstützung eines Anbieters der beruflichen Praxis ihren Abschluss. Das heisst, wenn kein Betrieb mit Bildungsbewilligung oder keine schulische Institution vorhanden ist oder diese die Kandidatinnen oder Kandidaten nicht unterstützen, kann keine entsprechende Note generiert werden.

Empfehlung der Verbundpartner

Die Verbundpartner haben sich das Ziel gesetzt, auch diesen Kandidatinnen und Kandidaten 2020 einen Abschluss einer beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. Das Steuergremium «Berufsbildung 2030» ruft die Kantone um Unterstützung auf.

Im Wesentlichen stehen folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Variante 3 wurde als **Ausnahme für einen einzelnen Kanton** bewilligt:
Die betroffenen Kantone sollen ihre Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfung an andere Kantone zuweisen.
- Variante 3 wird **in der gesamten Schweiz** angewendet:
Die Kantone sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, gemeinsam mit der zuständigen OdA, nach einer individuellen Lösung zu suchen.

- Im Rahmen der COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung vom 16. April 2020 (SR 412.101.243) kann **keine Lösung** gefunden werden:
Die Kantone werden ersucht, die Nachprüfungen sobald wie möglich nach dem Auslaufen der Verordnung durchzuführen (ab 17. Oktober 2020).

Kontakte

Informationen der Verbundpartner zu Corona

<https://berufsbildung2030.ch/de/neues-coronavirus-und-die-berufsbildung-in-der-schweiz>

Ansprechpartner und weitere Auskünfte

- Für Lehrbetriebe, ÜK-Zentren und Berufsfachschulen ist der Ansprechpartner nach wie vor [das kantonale Berufsbildungsamt](#).
- Für nationale Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ist [das SBF](#) zuständig. Fragen zur Umsetzung der QV2020 in der beruflichen Grundbildung sind an die E-Mail-Adresse qv2020@sdbb.ch zu richten. Besondere Bedürfnisse können auch bei den nationalen Dachverbänden eingebracht werden. Die wichtigsten Fragen sind zudem in einer [FAQ-Liste](#) zusammengestellt.
- Lernende wenden sich an ihren Lehrbetrieb, ihre Schule oder an ihr kantonales Berufsbildungsamt.

Steuergremium und Arbeitsgruppen

Berufsbildungsakteure werden gebeten, sich an die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Organisation bzw. kantonalen Vertretung zu wenden.